

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 2015

1089. Lotteriefonds des Kantons Zürich (Allgemeine Fondsmittel, Soforthilfe «Familien auf der Flucht»)

1. Ausgangslage

Am 14. September 2015 reichten Kantonsrätin Céline Widmer, Zürich, sowie die Kantonsräte Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., und Christoph Ziegler, Elgg, das dringliche Postulat KR-Nr. 228/2015 betreffend Humanitäre Hilfe für Familien auf der Flucht ein. Mit dem dringlichen Postulat wurde der Regierungsrat ersucht, mit einem Beitrag von Fr. 500 000 aus dem Lotteriefonds im Sinne einer Soforthilfe das Schweizerische Rote Kreuz für Vorhaben zur Hilfe an Familien auf der Flucht zu unterstützen. Der Regierungsrat erklärte sich mit Beschluss Nr. 938/2015 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. In seiner Stellungnahme legte er dar, dass die Soforthilfe – gestützt auf die Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Inlandshilfe (IH, Ziff. 1.2 Abs. 3 des Anhangs zum Beschluss über die Bewilligung eines Rahmenkredites für die Vorhaben der IH und der EZA 2015–2017; Vorlage 5167) – aus den Allgemeinen Mitteln des Regierungsrates geleistet werde. EZA-Beiträge und Soforthilfe sollen Organisationen zugute kommen, die ihren Hauptsitz in einem Kanton haben, der seinerseits Organisationen mit Hauptsitz im Kanton Zürich unterstützt. Aus diesem Grund ist eine Beitragsleistung zugunsten des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern nicht möglich.

Der Kantonsrat überwies das dringliche Postulat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2015 an den Regierungsrat.

2. Formelles

Gemäss § 61 Abs. 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung kann der Regierungsrat in eigener Zuständigkeit aus den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds pro Jahr Beiträge bis 20 Mio. Franken bewilligen. Der einzelne Beitrag darf dabei Fr. 500 000 nicht übersteigen. Zulasten der Quote 2015 wurden bis anhin Fr. 13 731 400 bewilligt. Da aufgrund von RRB Nr. 1503/2007 zugunsten der Staatskanzlei (Konto «Staatsbeiträge an Kongresse, Veranstaltungen usw.») ein Beitrag von Fr. 200 000 von der Jahresquote in Abzug zu bringen ist, stehen dem Regierungsrat zulasten der Quote 2015 somit insgesamt noch Fr. 6068 600 zur Verfügung.

3. Soforthilfe Familien auf der Flucht

Flucht und Vertreibung können nur gestoppt werden, wenn die zu grunde liegenden Konflikte beendet werden und Frieden geschaffen wird. Dies liegt jedoch ausserhalb der Reichweite der Zürcher Politik. So besteht weiterhin die Situation, dass Menschen vor Krieg, Verfolgung und Terror oder aus grosser Not fliehen, wobei sie durch Schlepper in ihrer Notlage ausgebeutet werden.

Zurzeit sind knapp 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht vor Kriegen, Konflikten und Verfolgung. Der über vier Jahre anhaltende Konflikt in Syrien hat mehr als 11 Millionen Menschen in die Flucht geschlagen. 8 Millionen leben heute als Vertriebene in Syrien selber, 1,9 Millionen als Flüchtlinge in Jordanien, 1,2 Millionen im Libanon, die meisten davon sind Familien. Hunderttausende haben 2015 den gefährlichen Weg nach Europa angetreten. Aufgrund der Notlage im Nahen Osten und auf der sogenannten Balkanroute ist es gerechtfertigt, die anstehende Soforthilfe für Flüchtlinge bzw. Familien in diesen Regionen einzusetzen.

4. Berücksichtigte Organisationen und Projekte

- a. Im Regelfall wird bei Soforthilfebeiträgen die Glückskette berücksichtigt. 2015 erhielt die Glückskette mit RRB Nr. 489/2015 einen Beitrag von Fr. 500 000 für Hilfsmassnahmen zugunsten der Erdbebenopfer in Nepal. Deshalb ist es angezeigt, bei der Beitragsleistung andere Organisationen zu berücksichtigen, die im laufenden Jahr noch keine Beiträge aus dem Lotteriefonds erhielten.
- b. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat seinen Sitz in Genf. Der Kanton Genf berücksichtigt zwar seinerseits keine EZA-Organisationen mit Hauptsitz im Kanton Zürich. Die Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Inlandshilfe (IH) erlauben jedoch ausdrücklich eine Berücksichtigung des IKRK (Ziff. 1.2 des erwähnten Anhangs, Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a). Das IKRK ist im Nahen Osten stark engagiert. Es ist eine der wenigen Organisationen, die innerhalb Syriens humanitäre Hilfe – auch für die Binnenflüchtlinge – leisten kann. Darüber hinaus ist es im Libanon, in Jordanien und im Irak zugunsten von Flüchtlingen aktiv. Das IKRK führt seine Aktivitäten dort selber durch und ist direkt verantwortlich für die Umsetzung, wobei es mit den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als operationellen Partnern zusammenarbeitet. Auf den Fluchtrouten (Balkanroute) ist es, zusammen mit nationalen Rotkreuzgesellschaften, ebenfalls präsent.

In Syrien leistet das IKRK Nothilfe an Vertriebene und Rückkehrer (Nahrungsmittelhilfe), engagiert sich bei der Versorgung mit sauberem Trinkwasser, sichert eine medizinische Grundversorgung und leistet humanitäre Diplomatie. In Jordanien und im Libanon leistet das IKRK Nothilfe (Nahrungsmittelhilfe, Versorgung mit Trinkwasser, Gesundheitsversorgung) und im Libanon zusätzlich Kriegschirurgie für Konfliktopfer. Auf der Balkanroute ist das IKRK in Serbien, Mazedonien, Kroatien und Slowenien engagiert (vor allem bei der Wiederherstellung von Familienkontakten).

- c. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich kann gemäss Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Inlandshilfe (IH, Ziff. 1.2 des erwähnten Anhangs, Abs. 1 lit. b) ebenfalls berücksichtigt werden. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche führt direkt keine Projekte durch, unterstützt aber Projekte von Hilfswerken in Syrien, Irak, Jordanien, im Libanon und in der Türkei. Hierbei geht es um Unterstützung von Familien aus abgelegenen Dörfern, die Abgabe von Tepichen und Kleiderpaketen (insbesondere an vertriebene Jesiden und Christen), den Betrieb von mobilen Kliniken, den Aufbau und Betrieb von Traumazentren bzw. die Betreuung von Folteropfern (insbesondere von freigekommenen jesidischen Sexsklavinnen), die Verteilung von Lebensmitteln, das Führen von Kinderhorten in den Flüchtlingscamps und Hilfe bei Unterbringung, notwendigen Behördengängen und dem Organisieren von Schulunterricht.
- d. Der Betrag von Fr. 500 000 wird auf die beiden Organisationen wie folgt aufgeteilt:
 - Das IKRK erhält Fr. 400 000. Die Beitragsleistung zugunsten des IKRK ist ausschliesslich für Projekte in Syrien, dem Libanon und in Jordanien bestimmt. Durch diese Beitragsleistung wird auch die Rotkreuzbewegung berücksichtigt, was einem Anliegen des ursprünglichen Postulates entspricht.
 - Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich wird mit einem Beitrag von Fr. 100 000 berücksichtigt. Der Beitrag ist für Vorhaben in Syrien, im Irak, in Jordanien, im Libanon und in der Türkei bestimmt.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, folgende Beiträge zulasten des Lotteriefonds auszurichten (Konto 3636 3 000 000):

	in Franken
1. Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK): Flüchtlingshilfeprojekte in Syrien, im Libanon, in Jordanien und auf der Balkanroute	400 000
2. Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich: Flüchtlingshilfeprojekte in Syrien, im Irak, in Jordanien, im Libanon und in der Türkei	100 000
Total	500 000

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi